

Praxis-Tipps für Designer

von Heide Hackenberg

1. Akquisition von Designaufträgen
2. Mehr Profil durch klare Positionierung
3. Eine Präsentation ist mehr als Information
4. Design und Urheberrechtsschutz
5. Kalkulation von Designaufträgen
6. Auftrag und Bestätigung
7. Allgemeine Vertragsgrundlagen – das „Sicherheitspaket“ für Designer
8. Irritationen bei der Auftragsabwicklung
9. Klartext bei Designaufträgen:
Was ist ein Werkvertrag? Was ist ein Lizenzvertrag?
10. Repräsentanten: Was bei der Zusammenarbeit zu beachten ist.

Allgemeine Vertragsgrundlagen

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bestätigungsschreiben stehen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ oder „Vertragsgrundlagen“, die jeder als das „grau Gedruckte“ auf vielen Rechnungen oder Kaufverträgen kennt. Was unter Kaufleuten üblich ist, sollten sich auch Designer zu eigen machen, zumal es die Durchsetzung vieler Regelungen vereinfacht, die ein Kunde in der Diskussion jeder einzelnen Klausel möglicherweise so nicht akzeptieren würde. Es empfiehlt sich daher, auf der Rückseite des Bestätigungsschreibens die eigenen Geschäftsbedingungen abzudrucken und auf der Vorderseite den folgenden Hinweis aufzuführen:

„Für meine Arbeiten gelten die umseitig abgedruckten (oder beiliegenden) Geschäftsbedingungen“. So wird deutlich, dass dem Auftraggeber die Geschäftsbedingungen bekannt waren, bevor es zu einem Auftrag kam.

Wesentliche Stichworte

- **Wie werden AVGs Vertragsbestandteil?**
- **Beispiele**

Wie werden die Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil?

Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, müssen Geschäftsbedingungen rechtzeitig in das Vertragsverhältnis einbezogen werden, das heißt vor oder mit dem Zustandekommen eines Auftrages. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist auf jeden Fall zu spät, denn dies würde bedeuten, dass dem Vertragspartner die Bedingungen erst im nachhinein übergeben wurden. Kam der Auftrag mündlich zustande, sollten die Geschäftsbedingungen durch das Bestätigungsschreiben zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden.

Noch besser ist es, wenn Sie Ihren Auftraggeber schon während des Briefinggespräches mündlich auf Ihre Konditionen hinweisen. So können etwaige Fragen bereits im Vorfeld geklärt und Missverständnisse weitgehend ausgeschaltet werden. Es wirkt zudem professioneller, wenn der Auftraggeber über möglichst viele Details informiert wird, bevor es zu den ersten Entwürfen kommt.

Beispiele

Sechs Beispiele zeigen, was durch den Einsatz Allgemeiner Vertragsgrundlagen klargestellt wird:

- Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen dem Designer insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.
- Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelt vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

- Der Designer hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadenersatz. Ohne Nachweis kann der Designer 100 Prozent der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung als Schadenersatz verlangen.
- Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

Dies sind nur sechs von insgesamt 42 Punkten, die in den Allgemeinen Vertragsgrundlagen SDSt/AGD festgelegt sind und die dem Designer ein unausgesprochenes und weitreichendes „Sicherheitspaket“ garantieren. **Laut Auskunft der AGD-Anwälte könnten viele Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Designaufträgen durch den rechtzeitigen Einsatz Allgemeiner Vertragsgrundlagen vermieden werden.**

Kurzvita Heide Hackenberg

Heide Hackenberg ist Kommunikationsfachfrau und Autorin von Design-Fachbüchern. Sie ist Lehrbeauftragte an verschiedenen Fachhochschulen (Braunschweig, Mainz, Krefeld und Enschede/Holland), ferner Jurorin internationaler Design-Wettbewerbe und hat viele Jahre Erfahrung als Texterin/Konzeptionerin in Werbeagenturen und Verlagen. Sie ist Gründungsmitglied des Vereins „FIDIUS – Faire Designwettbewerbe“ und berät seit vielen Jahren bei der AGD, dem größten Designverband Europas, selbständige Designer in berufswirtschaftlichen Fragen.

Nächste Folge: Irritationen bei der Auftragsabwicklung

CLEVERPRINTING-BUCHTIPP:

Recht für Grafiker und Webdesigner

Diese Fragen stellen sich vielen Kreativen: Welchen Schutz genießen meine kreativen Leistungen? Dürfen meine Designs einfach abgekupfert werden? Welches Haftungsrisiko trägt der Designer? Auf was muss ich in Verträgen und Honorarvereinbarungen besonders achten? Dieses Buch bietet Antworten für Kreative in Web-Agenturen, Prepress-Betrieben und werbetreibenden Unternehmen sowie alle selbstständigen Designer. In verständlicher Sprache geht es auf viele Rechtsfragen rund um das Kommunikationsdesign ein. Auch die sozialversicherungsrechtlichen Probleme der Freelancer und die ersten Schritte in die Selbstständigkeit werden behandelt. Mit aktuellen Gerichtsurteilen und fertigen Vertragsmustern und Checklisten!

www.cleverprinting.de/shop



AGD Vergütungstarifvertrag Design – Was kostet Grafikdesign?

Die Allianz deutscher Designer e.V. hat mit dem „AGD Vergütungstarifvertrag Design“ ein Werkzeug geschaffen, das Designern bei der Berechnung von Vergütungen hilft. Der „AGD Vergütungstarifvertrag Design“ gibt detailliert Auskunft über die angemessene Vergütung in vielen unterschiedlichen Designbereichen. Mit diesem Handbuch kann jede zu erbringende Leistung kalkuliert werden.

www.cleverprinting.de/shop